

An die

13.01.2020/Oss

- a) unmittelbaren Mitgliedsstädte DST
- b) Mitgliedsstädte StNRW
- c) Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses DST
- d) Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses StNRW
- e) Mitglieder des Presseausschusses DST
- f) Presseämter der unmittelbaren Mitgliedsstädte DST
- g) Mitgliedsverbände

Kontakt
Dr. Uda Bastians
uda.bastians@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-800
Telefax 030 37711-809

Aktenzeichen
30.87.23 D

Dokumenten-Nr.
S 7018

www.staedtetag.de

Nutzung sozialer Medien durch Kommunen

Kurzüberblick: Die Nutzung von Facebook, Twitter und ähnlichen Anbietern durch Behörden ist datenschutzrechtlich umstritten. Zwar ist entschieden, dass auch die Nutzer der sozialen Netzwerke verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes sind. Nicht geklärt ist aber die Frage, ob Datenschutzverstöße bei der Nutzung sozialer Medien zwangsläufig vorliegen. Die derzeitige Diskussion um die datenschutzkonforme Nutzung sowie der aktuelle Stand der Rechtsprechung sind Gegenstand dieses Rundschreibens.

Sehr geehrte Damen und Herren;

der baden-württembergischen Landesdatenschutzbeauftragten Stefan Brink hat zum Jahreswechsel via Twitter angekündigt, seinen offiziellen Twitter-Account als Landesdatenschutzbeauftragter zu löschen, weil eine datenschutzkonforme Nutzung des Netzwerkes für Behörden und Unternehmen nicht möglich sei. Bei Privatleuten gelte die Datenschutzgrundverordnung nicht, so dass hier keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestünden. Gleichzeitig hat er angekündigt, aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen Unternehmen und Behörden zu prüfen, die Facebook als Kommunikationskanal nutzen.

Diese Aussage hat auch in vielen Städten Aufsehen erregt, da die Nutzung sozialer Medien mittlerweile oft ein Kernbestandteil der Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern ist und ein Verbot der Nutzung erhebliche Auswirkungen auf die moderne Bürgerkommunikation, insbesondere auch auf die Möglichkeiten schneller Krisenkommunikation hätte.

Auf den ersten Blick scheint die aktuelle Rechtsprechung die Aussagen des Landesdatenschutzbeauftragten zu stützen, bei näherer Betrachtung ist jedoch noch keine abschließende Beurteilung möglich.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 5. Juni 2018 - C-210/16 (<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-210/16>) auf die vom Bundesverwaltungsgericht vorgelegten Fragen vorab entschieden, dass der Betreiber einer bei Facebook unterhaltenen Fanpage ebenso eine verantwortliche Stelle für den Datenschutz sei wie Facebook selbst, auch wenn er auf die

internen Datenverarbeitungsvorgänge bei Facebook keinen Einfluss hat. Datenschutzrechtliche Anordnungen sind daher sowohl gegenüber dem Seitenbetreiber als auch gegenüber Facebook möglich. Auch ist es nach Auffassung des EuGH für die deutsche Datenschutzbehörde irrelevant, dass die irische Datenschutzbehörde als Sitzland der europäischen Facebook-Zentrale keine datenschutzrechtliche Bedenken habe, die nationale Datenschutzbehörde sei nicht an die rechtliche Bewertung einer Datenverarbeitung durch die Kontrollstelle eines andererseits Mitgliedstaates gebunden. Damit ist der Weg für eine eigenständige datenschutzrechtliche Prüfung der deutschen Aufsichtsbehörden frei.

Auf die Beantwortung der vorgelegten Fragen durch den EuGH aufbauend hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11. September 2019 (<https://www.bverwg.de/110919U6C15.18.0>) entschieden, dass bei mehreren potentiell Verantwortlichen die Datenschutzaufsichtsbehörde bei der Auswahlentscheidung nach Effektivitätsgesichtspunkten vorgehen kann. Wenn ein Vorgehen gegen den Betreiber einer Facebook-Fanpage einen möglichen rechtswidrigen Zustand schneller oder wirksamer beseitigen kann, steht der Inanspruchnahme nichts im Weg.

Explizit führt das Bundesverwaltungsgericht aus (Rn. 31), was wohl auch maßgeblicher Hintergedanke der Ausführungen des baden-württembergischen Landesdatenschutzbeauftragten ist: Über datenschutzrechtliche Anordnungen im Einzelfall Facebook insgesamt unter Zugzwang zu setzen, datenschutzkonforme Lösungen anzubieten. Nur so kann das Geschäftsmodell von Facebook (und anderen sozialen Medien) in Deutschland weiter verfolgt werden.

Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht nicht entschieden, ob tatsächlich Verstöße gegen das Datenschutzrecht vorlagen. Diese Frage hat es zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Schleswig-Holsteinische Obergericht zurückverwiesen, das über die Sach- und Rechtslage im Jahr 2011 (Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung war der 16. Dezember 2011) nun abschließend entscheiden muss.

Selbst wenn das Obergericht zu dem Ergebnis kommen sollten, dass 2011 Verstöße gegen das Datenschutzrecht vorgelegen haben, ist für die aktuelle Beurteilung der Nutzung sozialer Medien die heutige Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen. Facebook hatte bereits im September 2018 nach der Entscheidung des EuGH seine Regeln für Betreiber von Fan-Pages geändert. Ob diese Änderungen ebenso wie die zwischenzeitlichen Änderungen bei Twitter ausreichend waren, ist auch unter den Aufsichtsbehörden für den Datenschutz umstritten. Nicht zuletzt betreiben der Europäische Datenschutzbeauftragte sowie die französische und die britische Datenschutzaufsicht einen Twitter-Account. Auch das baden-württembergische Innenministerium hat in Reaktion auf die Aussagen des Landesdatenschutzbeauftragten klargestellt, wie wichtig eine Öffentlichkeitsarbeit in den sozialen Medien sei und dass im Dialog eine Lösung gesucht werden müsse.

Aus Sicht der Hauptgeschäftsstelle muss auf eine Klärung der Rechtslage im Sinne einer datenschutzkonformen Nutzung hingewirkt werden. Dabei ist auch an die Betreiber sozialer Netzwerke zu appellieren, ihre Dienste datenschutzkonform auszugestalten und die Bedenken der Aufsichtsbehörden ernst zu nehmen. Die Öffentlichkeitsarbeit der Behörden muss nicht nur rechtskonform möglich sein, sie muss auch auf den Kommunikationskanälen erfolgen können, die von den Menschen genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Uda Bastians